

Satzung

Förderverein

Kindertagesstätte Schoningen

Urschrift vom 25.03.2015

1. Änderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.04.2018

2. Änderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.05.2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Wahl und Amtszeit des Vorstandes
- § 9 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Schoningen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V." - im Folgenden „Verein“ genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Uslar.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Kindertagesstätte in Schoningen, die sich in Trägerschaft von der „ev.-luth. St.-Vitus-Kirchengemeinde am Solling“ (Landstraße 24, 37170 Uslar) befinden - im Folgenden Einrichtung genannt -

Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

- Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der Einrichtung tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise,
- Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien,
- Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen,
- Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen,
- Förderung der Selbstdarstellung der Einrichtung und des Vereins in der Öffentlichkeit

Der Verein übernimmt keine Aufgaben des Trägers der Einrichtung.

3. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres,
 - b. Tod,
 - c. Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - d. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
5. Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 6) sind ehrenamtlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert oder soziale Gründe dies rechtfertigen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch die/den 1. Vorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzende/n gemeinschaftlich vertreten.

2. Ständige Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollten ein/e Vertreter/in der Einrichtung sowie ein/e Vertreter/in des Elternbeirates der Einrichtung sein. Die Vertreter der Einrichtung und des Elternbeirates haben beratende Stimme in den Vorstandssitzungen.
3. Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer bestimmen. Den Beisitzern können einzelne Aufgaben der Geschäftsführung nach Beschluss des Vorstandes übertragen werden.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Wahl und Amtszeit des Vorstandes

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
6. Wählbar als Mitglied des Vorstandes ist jede natürliche Person, die Mitglied im Verein ist und am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Auf Beschluss des Vorstandes kann das Ersatzmitglied auch durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Wahl von Kassenprüfern.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb des auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. **Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch öffentlichen Aushang am Eingang der Kindertagesstätte Schoningen, Landstraße 26, 37170 Uslar unter Angabe der Tagesordnung einberufen.**
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand in schriftlicher Form bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu übermitteln.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. **Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (per Brief oder Email) unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Für die Tagesordnung gelten die Regelungen unter 2. gleichermaßen.**

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag der Mitgliederversammlung können einzelne Punkte der Tagesordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 - Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Kassenprüfer

1. Kassenprüfer haben die Aufgabe die Belege und die Führung der Vereinskasse sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand für das abgelaufene Geschäftsjahr festzustellen.
Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.
2. In der Mitgliederversammlung wird jährlich ein/e Kassenprüfer/-in für die Dauer von zwei Jahren gewählt, so dass die Aufgabe immer durch zwei Personen wahrgenommen werden kann.
Im Gründungsjahr sind zwei Personen zu wählen: eine mit einer Amtszeit von einem Geschäftsjahr, die zweite mit einer Amtszeit von zwei Geschäftsjahren.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „ev.-luth. St.-Vitus-Kirchengemeinde am Solling“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung zugunsten der Kindertagesstätte in Schoningen zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.03.2015 verabschiedet.

§7 Absatz 1 und 3 wurden gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.04.2018 geändert.

§11 Absatz 1 wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.05.2019 geändert.

§11 Absatz 4 wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.05.2019 hinzugefügt.

Uslar, 22.05.2019

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r